

# **GR\_GERICHTE KSK 2017 9 vom 8. März 2018**

GR Gerichte, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2017\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2017_9)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2017 9 du 8 mars 2018

IT: GR\_GERICHTE KSK 2017 9 del 8 marzo 2018

## **Regeste**

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Gesuch um definitive Rechtsöffnung wird teilweise gutgeheissen und es wird die provisorische Rechtsöffnung in der Betreibungs-Nr. 2164547 des Betreibungsamtes Imboden für den Betrag von CHF 6'632.65 nebst Zins zu 5% seit 9. September 2015 erteilt.

### **E. 2**

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 200.00 gehen zulasten des Schuldners und gesuchsgegnerischen Partei. Sie werden beim Gläubiger und gesuchstellenden Partei unter Regresser- teilung auf den Schuldner und gesuchsgegnerische Partei erhoben.

Seite 3 — 10 Ausseramtlich hat der Schuldner und gesuchsgegnerische Partei den Gläubiger und gesuchstellende Partei für seine Umtriebe mit CHF 100.00 zu entschädigen.

### **E. 2.1**

Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 ff. SchKG bildet die Frage, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Das Rechtsöffnungsverfahren hat ausschliesslich betreibungsrechtlichen Charakter. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter hingenicht zu entscheiden (vgl. BGE 135 III 315 E. 2.3; PKG 1996 Nr. 24 E. 3b; PKG 1995 Nr. 25; Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 19 N 22). Das Rechtsöffnungsverfahren dient demnach nicht dazu, den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung festzustellen, sondern lediglich der Beurteilung, ob ein Vollstreckungstitel vorliegt (BGE 136 III 583 E. 2.3 = Pra 2011 Nr. 55).

### **E. 2.2**

Nach Art. 82 Abs. 1 SchKG erteilt das Gericht die provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht, sofern der Betriebene nicht nach Art. 82 Abs. 2 SchKG Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Glaubhaftmachen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für ihr Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sich die Tatsache nicht verwirklicht haben könnte (BGE 132 III 140 E. 4.1.2 = Pra 2006 Nr. 133; 130 III 321 E. 3.3; 120 II 393 E. 4c; 104 Ia 408 E. 4; vgl.

auch PKG 1993 Nr. 21 E. 4; PKG 1989 Nr. 31). Der Richter muss von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Darlegungen somit nicht restlos überzeugt sein, sondern es genügt, wenn die Wahrscheinlichkeit in dem Sinne überwiegt, als mehr für die Verwirklichung der behaupteten, die Rechtsöffnung hindernden Tatsachen spricht als dagegen (BGE 132 III 140 E. 4.1.2). Die Einwendungen sind grundsätzlich anhand von Urkunden glaubhaft zu machen (vgl. Art. 254 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). 3. Als Schuldanerkennung gilt jede öffentliche oder private Urkunde, aus welcher der Wille des Betreibenden hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte und fällige Geldsumme zu zahlen oder als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Forderungssumme zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Schuldanerkennung bestimmbar sein. Diese Regel steht in einem Spannungsverhältnis zur Praxis, wonach auch für eine suspensiv bedingte Forderung Rechtsöffnung erteilt werden kann, wobei auch nur die Höhe der Forderung zum Beispiel durch eine Indexklausel, bedingt werden kann. Als Grundsatz ergibt sich daraus, dass die Höhe der Forderung bereits im Zeitpunkt

Seite 6 — 10 der Unterzeichnung der Schuldanerkennung bestimmbar sein muss, eine künftige Anpassung dieser bezifferten Forderung durch einen Index oder einen anderen offiziell festgelegten Tarif jedoch noch von der Schuldanerkennung gedeckt ist. Unzulässig wäre die Koppelung an eine Bedingung, auf welche die Parteien Einfluss nehmen können. Dementsprechend ist auch eine blanko ausgestellte Schuldanerkennung, deren Ausfüllung in zivilrechtlich gültiger Weise dem Gläubiger überlassen wurde, kein gültiger Titel zur provisorischen Rechtsöffnung (vgl. Daniel Staehelin in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, N 26 zu Art. 82 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

(Rechtsmittelbelehrung).

#### **E. 3.1**

Im konkreten Fall stützt die Y.\_\_\_\_\_, ihr Rechtsöffnungsbegehren gemäss Zahlungsbefehl auf einen Wechsel, ausgestellt am 14. Juli 2015. Beim Wechsel handelt es sich um ein gesetzliches Ordrepapier, welches eine Geldforderung verurkundet. Beim eigenen Wechsel anerkennt der Aussteller, dem namentlich bezeichneten Gläubiger oder an dessen Ordre einen bestimmten Geldbetrag zu schulden. Der Anspruch ergibt sich direkt aus dem Urkundentext und beruht auf einem abstrakten Schuldbekenntnis (vgl. Claude Aemisegger, Qualifizierte Schulurkunden und SchKG, Zürich 2009, S. 60 f. und 99). Dass der gültige Wechsel in der gewöhnlichen Betreibung für die Wechselforderung grundsätzlich als Schuldanerkennung des primären Wechselschuldners und somit als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG gilt, wird vorliegend nicht bestritten. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, er habe zu dem im Wechsel aufgeführten Datum keine Unterschrift getätigt. Es sei ihm ein Rätsel, wie dieser Wechsel zustande gekommen sei. Bereits vor der Vorinstanz führte er diesbezüglich aus, bei der Unterschrift auf dem Wechsel handle es sich zwar um seine eigene, er sei aber der Meinung, dass ihm der Wechsel wohl bei Vertragsunterzeichnung im 2010 mit etlichen Vertragsseiten an Unterschriften, die er habe tätigen müssen, untergejubelt worden sei (vgl. act. B.1 und B.2). Mit anderen Worten beauftragt er sich darauf, dass er den fraglichen Wechsel blanko ausgestellt und die Gläubigerin diesen zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt habe. Wie

vorstehend dargelegt wurde, stellt ein Blankowechsel keinen genügenden Rechtsöffnungstitel dar. Nachstehend ist somit zu prüfen, ob die Ausstellung eines Blankowechsels vom Beschwerdeführer glaubhaft gemacht worden ist.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt – abgesehen von zwei Schreiben an die Y.\_\_\_\_\_, als Reaktion auf den Erhalt des Zahlungsbefehls (vorinstanzliche Akten act. III./1 und III./2) – keine weiteren Beweismittel vor. Aus den genannten zwei Schreiben erschliesst sich einzig, dass der Wechsel vor Einleitung der Betreibung

Seite 7 — 10 wohl nicht zur Zahlung vorgelegt worden war, was jedoch für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung ist. Der sofortige Protest von X.\_\_\_\_\_ kann lediglich als Indiz dafür angesehen werden, dass er vom Bestehen eines auf ihn lautenden Wechsels mit Datum vom 14. Juli 2015 überrascht war. Hingegen kann daraus nicht ohne weiteres abgeleitet werden, dass der Wechsel bereits im Jahr 2010, somit im Zuge der Vertragsverhandlungen mit der A.\_\_\_\_\_, blanko ausgestellt worden wäre.

### **E. 3.3**

Auch der bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte Hinweis des Beschwerdeführers, er sei am Tag der Ausstellung des Wechsels, somit am 14. Juli 2015 geschäftlich besetzt gewesen, blieb unbelegt, sodass sich auch daraus keine Anhaltspunkte für die Ausstellung eines Blankowechsels ergeben. Gleiches gilt für den Einwand, der Beschwerdeführer sei im Jahre 2014 in Privatkonkurs gegangen sein und habe danach keine weiteren Schulden mehr gemacht. Selbst wenn bezüglich des Privatkonkurses von einer gerichtsnotorischen Tatsache ausgegangen würde, würde ein solcher das Eingehen einer neuen Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt und damit auch die Unterzeichnung eines Wechsels im nachfolgenden Jahr nicht per se ausschliessen.

### **E. 3.4**

Ebenfalls unbelegt geblieben sind auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den "dubiosen" Machenschaften des primären Wechselgläubigers sowie zu einem gegen diesen geführten Verfahren vor dem Kreisgericht Mels, welches angeblich zu seinen Gunsten ausgefallen sein soll. Was genau Gegenstand dieses Verfahrens war und zu welchem Ergebnis das Kreisgericht Mels damals gelangt ist, wird vom Beschwerdeführer nicht näher erläutert. Daher kann auch nichts daraus abgeleitet werden, was für seine Sachverhaltsdarstellung sprechen würde.

### **E. 3.5**

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer noch vor, sein Name sei auf dem Wechsel falsch geschrieben worden. Daraus kann jedoch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass der Wechsel ursprünglich blanko unterschrieben worden war, zumal ein falsch geschriebener Name bei Unterzeichnung des Wechsels auch übersehen werden kann. Auch der Umstand, dass eine andere Adresse als bei Vertragsabschluss im Jahr 2010 angegeben wurde, lässt allein noch nicht den Schluss zu, dass der Wechsel zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Beschwerdeführer noch nicht vollständig ausgefüllt war. Vielmehr kann dies gleichermassen auch als Indiz dafür gewertet werden, dass der Wechsel gerade nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Jahr 2010, sondern entsprechend dem angegebenen

Seite 8 — 10 Datum auf der Urkunde am 14. Juli 2015 ausgefüllt und unterzeichnet worden sein könnte.

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, wonach der Wechsel blanko ausgestellt worden sein soll und damit keine genügende Schuldanererkennung vorliegt, nicht als glaubhaft. Die Beurteilung der Vorderrichterin ist jedenfalls nicht willkürlich, was hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung Voraussetzung für eine Korrektur durch die Rechtsmittelinstanz wäre. Dabei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer damit nicht unterstellt wird, er komme "nicht glaubhaft rüber", wie er in seiner Beschwerveschrift rügt. Wie bereits in Erwägung 2.2. dargelegt wurde, wird damit lediglich zum Ausdruck gebracht, dass seine Sachverhaltsdarstellung zwar als möglich, jedoch aufgrund fehlender Nachweise nicht als überwiegend wahrscheinlich qualifiziert wird. Immerhin liegt ein unbestrittenermassen von ihm unterzeichneter Wechsel vor, in welchem er eine Forderung in der geltend gemachten Höhe anerkennt und welche er nicht anhand von Urkunden oder anderen Beweismitteln zu widerlegen vermag.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Schuldanererkennung des Beschwerdeführers in Form eines Wechsels und somit ein provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG vorliegt, der nicht durch Einwendungen des Schuldners entkräftet werden konnte. Die Vorinstanz hat daher zu Recht provisorische Rechtsöffnung über den Betrag von CHF 6'632.65 nebst Zins zu 5% seit dem 9. September 2015 erteilt. Die Rechtsöffnungsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen. Dem Beschwerdeführer steht es frei, auf dem Weg des ordentlichen Prozesses auf Aberkennung der Forderung gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG zu klagen, wobei in einem solchen Verfahren – im Gegensatz zum vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren – auch materiell-rechtlich der Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung überprüft werden kann. Sollte er die fristgerechte Einreichung der Aberkennungsklage versäumt haben, stünden ihm noch die Rechtsbehelfe gemäss Art. 85 und Art. 85a SchKG offen.

### **E. 4**

Der Antrag des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

### **E. 5**

Infolge der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde ergeht dieser Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG).

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten

Seite 9 — 10 für das Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 300.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Da auf das Einholen einer Stellungnahme der Gegenpartei verzichtet wurde, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.